ZÜRCHER STAATSVEREIN 2025

STATUTEN

Stand 01.10.2024

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Zürcher Staatsverein 2025" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Winterthurerstrasse 99 in 8006 Zürich ZH.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Staatsjahres der Medizinischen Fakultät Zürich. Dabei arbeitet er eng mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie den Klinikleiter*innen des Universitätsspitals Zürich zusammen.
- ² Der Verein vertritt die Interessen der Studierenden des 6. Studienjahres.
- ³ Die Vereinsarbeit umfasst folgende Aktivitäten:
 - 1) Organisation der Repetitorien für das Staatsexamen
 - 2) Information des Jahreskurses
 - 3) Betrieb der Website "staatsverein.ch"
 - 4) Akquirieren von Sponsor*innen
 - 5) Organisation und Durchführung der Staatsfeierlichkeiten
 - 6) Erstellung eines Jahrbuches
 - 7) Weitere Aktivitäten zugunsten der Studierenden
- ⁵ Der Verein ist besorgt um eine gute Information und Unterstützung bei der Vereinsgründung der Studierenden des nachfolgenden Jahrganges.
- ⁶ Der Verein bezweckt überschüssiges Geld nach Abschluss der Vereinsarbeit an eine oder mehrere frei wählbare gemeinnützige Organisationen zu spenden.

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins Zürcher Staatsverein 2025 können natürliche, mündige Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Zudem muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein um Mitglied des Zürcher Staatsvereins 2025 zu werden:
 - Studierende/r des 6. Studienjahres 2024/2025 Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Statuten Zürcher Staatsverein 2025

- Studierende/r des 6. Studienjahres 2024/2025Chiropraktik an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.
- Studierende/r des 6. Studienjahres 2024/2025Humanmedizin des Joint Medical Master JMM-HSG/UZH und JMM-UniLu/UZH.
- Studierende/r des 6. Studienjahres 2024/2025Humanmedizin an einer schweizer Universität mit Bachelordiplom Humanmedizin der Universität Zürich.
- Bei der MEBEKO für das Staatsexamen angemeldete ausländische Ärztinnen und Ärzte, welche das Schweizer Staatsexamen im Jahr 2025 absolvieren werden.
- ² Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- ³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.
- ⁴ Aktivmitglieder übernehmen die unter Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Aktivitäten der Vereinsarbeit oder sind Teil der Revisionsstelle. Sie werden an der Vollversammlung bestimmt.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

- ¹ Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zur Erreichung von Ziel und Zweck des Vereins zu entrichten. Die genaue Höhe dieses Betrages und der Zeitpunkt der Entrichtung werden vom Vorstand bestimmt.
- ² Aktivmitglieder bezahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag für ihre Leistungen.
- ³ Bei Mitgliedern in schwierigen finanziellen Verhältnissen kann der Vorstand spezielle Finanzierungen (Ratenzahlung, spätere Zahlung) mit dem betroffenen Mitglied schriftlich vereinbaren.
- ⁴ Ein Aktivmitglied kann jederzeit das Amt freiwillig niederlegen und zum Passivmitglied werden, wodurch auch der volle Mitgliederbeitrag eines Passivmitgliedes fällig wird. Bei Nichterfüllen seines Auftrages kann die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes nach einer Anhörung durch den Beschluss des Vorstandes in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden. Es erfordert das relative Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages
- Todesfall
- ² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt entfällt die Inanspruchnahme aller Leistungen mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 3 Punkt 1, 3 sowie nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand Punkt 6.

Art. 8 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Ziel und Zweck des Vereins nicht nachkommen, die Vereinstätigkeit behindern, die Interessen des Vereins schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, ausschliessen.
- ² Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er erfordert das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.

³ Eine Rekursmöglichkeit an die Vollversammlung besteht nicht.

Art. 9 Anspruch

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 11 Zeichnungsbevollmächtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Präsidiumsmitglieder.

Art. 12 Ordentliche Vollversammlung

- ¹ Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit statt.
- ² Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen per E-Mail und mit Angaben der Traktanden.
- ³ Anträge zuhanden der Vollversammlung sind spätestens 4 Tage im Voraus schriftlich dem Präsidium einzureichen. Die Vollversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Art. 13 Ausserordentliche Vollversammlung

Eine ausserordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 Durchführung

- ¹ Die Vollversammlung wird protokolliert.
- ² Die Vollversammlung wird vom Co-Präsidium oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, welches durch das Co-Präsidium bestimmt wurde, geleitet.
- ³Zu Beginn werden Stimmenzähler*in und Protokollführer*in gewählt.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vollversammlung

Statuten Zürcher Staatsverein 2025

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vollversammlung sind folgende:

- 1) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- 2) Bestimmung der Aktivmitglieder;
- 3) Abnahme des Jahresberichtes, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- 4) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- 5) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 6) Erledigung von Rekursen;
- 7) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung, Wahl- und Stimmrecht

- ¹ Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ² Beschlüsse der Vollversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst.
- ³ Der Vorstand sowie die Aktivmitglieder können per Akklamation gewählt werden.
- ⁴ Aktivmitglieder haben je eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- ⁵ Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ausnahme bildet die Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, sowie die Bestimmung der Aktivmitglieder. Der Vorstand kann Passivmitgliedern für schriftlich festgehaltene Geschäfte ein Stimmrecht einräumen.
- ⁶ Die Leitung der Vollversammlung stimmt mit. Bei Sachgeschäften fällt sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁷ Die Abstimmung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim.
- ⁸ Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- ⁹ Der Vorstand kann für schriftlich festgehaltene Geschäfte eine Online-Abstimmung vorgesehen. Die Einladung hierzu ist spätestens 4 Tage vor der Abstimmung an alle Vereinsmitglieder zu versenden.

Art. 17 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den jeweiligen Ressortleiter*innen
- den Vertreter*innen der Chiropraktoren des 6. Studienjahres, des JMM HSG/UZH und des JMM UniLu/UZH.

² Ämterkumulation ist zulässig.

³ Die Vorstandsmitglieder, die nicht dem Co-Präsidium angehören, dürfen in begründeten Fällen eine Vertretung nominieren. Diese Vertretung muss vom Präsidium genehmigt werden.

³ Der Vorstand wird für die gesamte Vereinsdauer, höchstens jedoch für zwei Jahre, von der Vollversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines dem Co-Präsidium

Statuten Zürcher Staatsverein 2025

- angehören muss. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit abgeben, sofern eine Nachfolge nominiert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so gilt eine 14-tägige Kündigungsfrist des Amtes, während der die Vereins- und Vorstandsaufgaben weiterhin wahrzunehmen sind. Der*Die Nachfolger*in muss bereits Mitglied des Vereins sein oder gewillt, Mitglied zu werden. Die Kündigung des Vorstandsamtes ist in schriftlicher Form dem Präsidium einzureichen.

Art. 18 Aufgaben

- ¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums.
- ³ Er pflegt für den Verein und die Student*innen des 6. Studienjahres Humanmedizin den Kontakt mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, den Klinikleiter*innen des Universitätsspitals Zürich und der Universität Zürich.
- ⁴ Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, es können keine Sitzungsgelder geltend gemacht werden.
- ⁵ Spesen, die im Rahmen der Vereinsarbeit entstehen, können nach Bewilligung durch den Vorstand entschädigt werden. Spesen in Höhe bis 200.- können durchs Präsidium bewilligt werden.
- ⁶ Alle Mitglieder des Vorstandes haben die Pflicht, das Präsidium über wichtige Belange und Bekanntmachungen frühzeitig zu informieren. Zu diesem Zweck kann das Präsidium verbindliche Kommunikationsrichtlinien beschliessen.

Art. 19 Präsidium

Das Präsidium besteht aus fünf Co-Präsident*innen.

Art. 20 Revisionsstelle

- ¹ Die Vollversammlung wählt die Anzahl der Revisor*innen, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisor*innen vorsehen.
- ² Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vollversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt der Vollversammlung SaAntrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Finanzgruppe und dem Vorstand.
- ⁴ Die Revisionsstelle darf jederzeit die Buchführung einsehen.
- ⁵ Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Ende der Vereinstätigkeiten, spätestens aber am 31. Dezember 2024, wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- ⁶ Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig von anderen Ressorts.

Art. 21 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- 1) Beiträgen der Mitglieder
- 2) Zuwendungen Dritter (Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.)
- 3) Einnahmen aus Aktionen oder Anlässen des Vereins

Art. 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 23 Statutenänderung

- ¹ Statutenänderungen können an einer Vollversammlung mittels absolutem Mehr beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich.
- ² Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Zahl nicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 24 Auflösung

- ¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung von Ziel und Zweck des Vereins auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ausserordentlichen Vollversammlung gefasst. Die Auflösung des Vereins erfordert ein absolutes Mehr der teilnehmenden Aktivmitglieder.
- ² Im Falle einer Auflösung bestimmt die Vollversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Die ersten CHF 5'000.- des Erlöses müssen dem nächsten 6. Jahreskurs zur Vereinsgründung eines neuen Staatsvereins geschenkt werden. Dazu kommt die Zahlung der Gebühren des Internetauftritts (Domain, Server, etc.) auf www.staatsverein.ch für den neuen Staatsverein
- ³ Der Vorstand entscheidet über die Form der Tilgung allfälliger Schulden zum Zeitpunkt der Auflösung mit relativem Mehr. Die Festlegung einer Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Diese Statuten wurden am 01.10.2024 einstimmig an der Vollversammlung angenommen.

Das Co-Präsidium

Sandro Pradetto Tobias Grütter Linus Egli Flurina Guyan Fabio Soliva

Zürich/01.10.2024:

6